

LSG-H 71 - Langreder Mark

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover vom 12.04.2007, S. 100

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Langreder Mark" (LSG-H 71) in den Städten Barsinghausen und Gehrden sowie in der Gemeinde Wennigsen, Region Hannover

Aufgrund der §§ 26, 30, 54 und 55 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2005 (Nds. GVBl. S. 210) in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Region Hannover vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 04.07.2006 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Bereich der Städte Barsinghausen und Gehrden sowie in der Gemeinde Wennigsen liegende Landschaftsteil „Langreder Mark“ wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.
- (2) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes verläuft im Süden entlang der Bahnstrecke Hannover-Barsinghausen und schließt hier an das bestehende LSG „Norddeister“ (H 23) an. Teile der ungegliederten Ackerfläche nördlich der Bahn sind hiervon ausgenommen.
Westlich verläuft sie zunächst entlang des Ortsrandes von Egestorf. Zwischen Bahngelände und Nienstädter Stadtweg läuft die Grenze am wegbegleitenden Graben entlang und folgt dann in nordöstlicher Richtung der Aue des Schleifbaches bis zum nach Südosten abknickenden Erdweg in Verlängerung der Straße „Hegelstraße“.
Am östlichen Ende dieses Weges knickt die Grenze nach Süden ab – entlang des landwirtschaftlichen Weges Langreder Mark.
Am südlichen Ende dieses Weges folgt die Grenze dem Nienstädter Stadtweg nach Osten, bis er im Randbereich des Wäldchens nördlich der Bahn auf einen landwirtschaftlichen Erdweg mündet. Der Verlauf dieses Erdgrasweges nach Norden stellt den weiteren Verlauf der Schutzgebietsgrenze dar bis zur Querung des Allerbaches.
Dahinter folgt die Grenze der Aue des Allerbachs Richtung Südosten bzw. dem nordöstlich an Bach und Aue grenzenden Feldweg.
Weiter südlich bilden der Ostrand eines kleinen Wäldchens (Bereich Westerholz/Redderser Rehre) und ein Graben die Ostgrenze des Schutzgebietes.
Wo der Graben nördlich der Flurbezeichnung „Rehrkamp“ auf einen Grasweg trifft, schwenkt der Grenzverlauf nach Westen ab, um an der nächsten Wegeeinmündung dem Betonplattenweg nach Südosten bis zur Bahnlinie zu folgen.
- (3) Das LSG ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei den Städten Barsinghausen und Gehrden, der Gemeinde Wennigsen sowie der Region Hannover – Fachbereich Umwelt – Team Naturschutz West - kostenlos eingesehen werden.

- (4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 110 ha.
Davon entfallen auf die Stadt Barsinghausen ca. 19 ha, auf die Stadt Gehrden ca. 34 ha und auf die Gemeinde Wennigsen ca. 57 ha.

§ 2 Charakter und Schutzzweck

(1) Charakter:

Das LSG ist naturräumlich den Niedersächsischen Lößbörden der Norddeutschen Berglandschwelle zuzuordnen und umfasst einen überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereich östlich der Ortslage Egestorf.

Dem von Bachläufen sowie einigen Gräben durchflossenen Gebiet im Übergang des Deister-Nordhanges zur vorgelagerten Talebene kommt vor allem für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, für die Pflanzen- und Tierwelt sowie für die Erholung in Natur und Landschaft eine erhebliche Bedeutung zu.

Charakteristisch für das Gebiet sind die Deisterbäche Schleifbach und Allerbach mit den begleitenden Gehölzen und dem Grünland, die in diese mündenden Gräben und das durch die vorgenannten Gewässer eingeschnittene, von Süden nach Norden abfallende Relief. Die Gewässer, deren Oberläufe als wesentliche Schutzobjekte durch das angrenzende LSG „Norddeister“ (H 23) ausdrücklich unter Schutz gestellt sind, stellen aufgrund ihrer Wasserqualität und Morphologie einen wertvollen Lebensraum für die an solche Bedingungen gebundenen Pflanzen und Tiere dar, prägen den Landschaftsraum und sind für eine Biotopvernetzung von herausragender Bedeutung.

Von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind insbesondere folgende naturnahen, den Charakter der Deisterbäche im Übergang der Hänge zu den anschließenden Talräumen repräsentierende Gewässerteilstrecken:

- der Allerbach im Nordosten des LSG im Bereich `Rehrenborn`.
- der Schleifbach östlich der Ortslage Egestorf, dessen Verlauf das Erscheinungsbild von Teilen des Ortsrandes prägt.

(2) Schutzzweck:

Besonderer Schutzzweck dieser Verordnung ist:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten oder wieder herzustellen. Dazu gehören:
 - der Erhalt und die Wiederherstellung eines vielfältigen Lebensraumes für Pflanzen und Tiere,
 - der Erhalt der Laubwaldbestände und die standortgerechte Entwicklung des in das Gebiet hineinreichenden Ausläufers des zusammenhängenden Waldgebietes Norddeister einschließlich seiner Waldränder,
 - der Erhalt und die standortgerechte Entwicklung des Grünlandes,
 - der Erhalt und die Entwicklung prägender Landschaftselemente wie Baumreihen, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume und Krautsäume, insbesondere im Verlauf der Gewässer und Wege einschl. der Gras- und Erdwege selbst, ausgeräumte Bereiche sollen durch Wiederherstellung naturnaher Strukturen entwickelt werden (z.B. Ackerflächen mit intensiv gepflegten Wegrainen oder ohne Gehölzstrukturen),
 - der Erhalt und die Entwicklung der Bäche und Gräben mit ihren Ufern, Auen, der abschnittsweise noch naturnahen Dynamik und Gestalt, der guten Wasserqualität sowie der typischen Lebensgemeinschaften dieser Bereiche; angestrebt wird auch eine Verringerung

- des Eintrags von Stoffen und Sedimenten von genutzten Flächen und die Gewässerunterhaltung,
 - die Wiederherstellung naturnaher Strukturen (z.B. extensiv genutztes Dauergrünland/Bachauenwälder) im Verlauf und Einzugsgebiet der Gewässer.
2. das Landschaftsbild zu erhalten oder zu entwickeln. Dazu gehört insbesondere die Strukturvielfalt im Übergang des zusammenhängenden Waldgebietes Deister zur vorgelagerten Talebene. Landschaftsbildprägend sind neben dem in das LSG hineinragenden Ausläufer des Waldgebietes „Deister“ einschließlich seiner Waldränder die das Gebiet durchfließenden Bäche und Gräben, die durch diese Gewässer eingeschnittene Topographie, die die Gewässer säumenden Gehölzbestände und Grünlandparzellen sowie die autotypische kleinparzellierte Flurstückseinteilung.
 3. das Gebiet für die ortsteilbezogene Naherholung des Menschen in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. In diesem Zusammenhang stellen die vorgenannte Strukturvielfalt im Übergang des Waldgebietes Deister zur vorgelagerten Talebene und das vorhandene Wegenetz mit den dazugehörigen Wegrainen ein großes Potential dar.

§ 3 Verbote

In dem geschützten Gebiet sind die folgenden Handlungen verboten, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind:

1. Die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen ;
2. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Hierzu zählen insbesondere:
 - Gebäude, z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Gerätehütten;
 - Einfriedungen aller Art;
 - Straßen, Wege, Plätze, Park-, Sport-, Spiel-, Lagerplätze;
 - Fischteiche;
3. Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge bzw. Gegenstände abzustellen oder aufzubauen;
4. motorbetriebene Fahrzeuge aller Art, außer motorbetriebene Krankenfahrstühle, und Anhänger außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze zu fahren oder abzustellen;
5. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen aller Art, Abgrabungen oder Ablagerungen (auch Grüngut und Rasenschnitt); Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
6. außerhalb des Waldes Hecken, Bäume oder Gehölze zu schädigen oder zu beseitigen oder eine Schädigung durch Weidetiere zuzulassen;
7. außerhalb des Waldes in der freien Landschaft andere als standortgerechte und heimische Gehölze anzupflanzen (z. B. Ziergehölze oder standortfremde Nadelbäume);
8. gärtnerische Kulturen oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
9. Laubwaldbestände in andere als standortgerechte heimische Waldgesellschaften umzuwandeln sowie Maßnahmen durchzuführen, die nicht den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen;
10. über den Gemeingebrauch hinaus ober- oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, neue Drainagen oder Brunnen zu errichten oder sonstige über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;

11. Gewässer, deren Ufer sowie die Zu- und Abläufe zu schädigen (z. B. durch Stege, die Anlage von Zugängen, zu nahes Bewirtschaften an die Böschungskante heran, Viehabtritte o. ä.) oder anders als naturnah auszubauen;
12. die in der Karte durch Schraffur gekennzeichneten Grünlandflächen in Ackerland umzuwandeln oder aufzuforsten oder durch ganzjährige intensive Beweidung und das ganzjährige Lagern von Dung zu beeinträchtigen;
13. Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen und Randstreifen in 1 m Breite beidseitig des Schleif- und Allerbaches zu beackern;
14. Wegraine an nicht asphaltierten Wegen auf einer Wegeseite mehr als einmal jährlich sowie vor dem 15.07. zu mähen. Die Mahd der jeweils gegenüberliegenden Wegeseite kann uneingeschränkt erfolgen.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) In dem geschützten Gebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
 1. Veranstaltungen aller Art durchzuführen (z.B. Lauf-, Radfahr-, Reitsport- oder landwirtschaftliche Veranstaltungen);
 2. ortsübliche offene Holzweideunterstände und ortsübliche Weidezäune außerhalb der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu errichten (Hobby- und sonstige gewerbliche Tierhaltung);
 3. der Ausbau landwirtschaftlich genutzter Haupteerschließungswege mit Betonspurbahnen;
 4. das Aufstellen oder Anbringen von baugenehmigungsfreien Bild- oder Schrifttafeln, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen bzw. als Ortshinweise dienen;
 5. außerhalb des Waldes stehende Bäume zur Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb zu fällen;
 6. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger im Rahmen von Wissenschaft und Forschung, zum Aufsuchen von Bodenschätzen sowie bei sonstigen Veranstaltungen zu fahren oder abzustellen;
 7. seismische Messungen sowie Bohrungen im Rahmen von Wissenschaft und Forschung sowie der amtlichen geologischen Landesaufnahme durchzuführen;
 8. Biotop anzulegen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietstypische Tiere und Pflanzen durchzuführen;
 9. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten bzw. Stützen aufzustellen;
 10. Grundwasser-Peilbrunnen sowie Pegelmessstellen an oberirdischen Gewässern zu errichten;
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung nicht zuwiderläuft.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3, 6, 7, 8 und 9 sowie in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 10, soweit es sich um Leitungen für die landwirtschaftliche Feldberegnung handelt, gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des vollständigen Antrages eine Entscheidung der Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 5 Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 sind

- (1) die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie die Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand, z.B. die genehmigte Nutzung des angrenzenden Modellflugplatzes und das damit verbundene Überfliegen des LSG mit Modellflugkörpern;
- (2) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 4 u. 5 BNatSchG vom 25.03.2003 sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach den Grundsätzen des § 11 des NWaldLG in der jeweils geltenden Fassung;
- (3) die Errichtung oder Instandsetzung von ortsüblichen Weidezäunen, baugenehmigungsfreien und ortsüblichen offenen Holzweideunterständen bis 3 m Höhe sowie die Errichtung saisonbedingter Verkaufsstände im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;
- (4) die Errichtung oder Instandsetzung von Wildschutzzäunen (Gatterungen) und die Errichtung von Holzzwischenlagerplätzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;
- (5) die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Nr. 1 und 4 sowie vom Verbot des § 3 Nr. 2, soweit es sich um die Errichtung von Hochsitzen handelt, freigestellt;
- (6) der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar eines jeden Jahres. Das Schlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen;
- (7) die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege mit dem bisherigen Material (z.B. können bei unbefestigten Wegen Feldsteine oder Dachziegel ohne Mörtel Verwendung finden, sofern sie mit Sand oder unbelastetem Boden abgedeckt werden);
- (8) der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen (§ 37 NNatG bleibt unberührt);
- (9) von der Naturschutzbehörde angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;
- (10) die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung aufgrund der nach dem Wasserrecht geltenden Vorschriften, der für das Gebiet der Region Hannover geltenden Verordnungen über die Unterhaltung der Gewässer zweiter / dritter Ordnung sowie den Richtlinien des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau e.V. (DVWK) - Merkblätter zur Wasserwirtschaft-.

§ 6 Befreiungen

Von dem Verbot und Geboten des § 3 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer ohne Erlaubnis gemäß § 4, Freistellung gemäß § 5 oder Befreiung gemäß § 6 vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Region Hannover in Kraft.

Hannover, den 26.03.2007
Az.: 36.04 1205/H 71

**Region Hannover
Der Regionspräsident**

Jagau